

## ▶ Büroführung

**Corona: PBP weist den Weg durch die Informationsflut**

| Bundesregierung, Kammern, Verbände, Rechtsanwälte, Steuerberater – Sie alle liefern Ihnen Informationen, wie Sie in Ihrem Büro mit dem Corona-Virus umgehen können. Das ist für Sie kaum zu verarbeiten. PBP hat sich deshalb entschieden, diese Informationsflut nicht noch zu befeuern, sondern zu kanalisieren. Mehr noch: Stellen Sie uns Ihre Fragen, die Sie in punkto Corona in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht bewegen. |

Was das Thema „Kanalisierung“ angeht – Sie finden auf [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de) folgende Informationen:

- Beitrag „Corona und die Folge für Planungs- und Bauverträge“ mit Link auf Newsletter von Reguvis (Autor RA Dr. Dieckert) → Abruf-Nr. 46413091
- Beitrag „Der Corona-Virus und das Arbeitsrecht: Das ist für Architektur- und Ingenieurbüros veranlasst“ → Abruf-Nr. 46415961
- Beitrag „Corona-Virus: Diese steuerlichen Hilfen gibt es für Unternehmen“ → Abruf-Nr. 46414438
- Beitrag „Fördermittelprogramme für Architektur- und Ingenieurbüros“ → Abruf-Nr. 46458910

Gerne unterstützt PBP Sie auch direkt. Stellen Sie uns Fragen, die Sie zu Corona in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht bewegen bzw. auf die Sie bisher keine Antwort bekommen haben. Mailen Sie an [pbp@iww.de](mailto:pbp@iww.de).

## ▶ Honorarrecht

**OLG Dresden: HOAI gilt immer noch**

| Zwischen Vertragspartnern auf nationaler Ebene ist die HOAI nach wie vor anzuwenden. Denn die deutschen Gerichte sind zur richtlinienkonformen Auslegung der nationalen Norm verpflichtet. Bis zur Anpassung der HOAI nach Maßgabe der Entscheidung des EuGH gelten die Vorschriften der HOAI somit weiter. Diese Auffassung vertritt das OLG Dresden. |

Es folgt damit der Argumentation des Anwalts des Architekten, dass die Bestimmungen der HOAI über die Mindestsätze trotz der EuGH-Entscheidung vom 04.07.2019 nach wie vor gelten. Denn der EuGH habe nicht entschieden, dass die HOAI nicht mehr anwendbar sei; er habe lediglich die Mindestsatzregelung als für nicht EU-konform erachtet. Die Entscheidung des EuGH entfalte folglich keine unmittelbare Wirkung zwischen den Vertragsparteien auf nationaler Ebene. Zunächst müsse Deutschland das Urteil in innerstaatliche Regelungen umsetzen. Solange dies nicht geschehen sei, gelte die HOAI auf nationaler Ebene fort. Interessant ist auch ein „Nebensatz“ des OLG, wonach es aus der Entscheidung des EuGH nicht herauslesen könne, dass die HOAI nicht mehr Grundlage der üblichen Vergütung sei (OLG Dresden, Beschluss vom 30.01.2020, Az. 10 U 1402/17, Abruf-Nr. 214752)

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH verhandelt am 14.05.2020 über die Folgen des EuGH-Urteils“, PBP 1/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46289381

PBP kanalisiert und gewichtet für Sie relevante Informationen

In Sachsen kann man sich in das Mindestsatzhonorar noch hineinklagen



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2020

Seite 1